

1. Gegenstand des Vertrages

Bei Zustandekommen eines Vertrages gem. Ziffer 2 beziehen Sie nach Maßgabe des Auftrages sowie dieser Allgemeinen Lieferbedingungen Energie für Privathaushalte an die im Auftrag genannte Abnahmestelle ohne Leistungsmessung (Standardlastprofil). Bei Abschluss eines Stromlieferungsvertrages sind Stromlieferungen für Raumheizungszwecke („Wärmestrom“) nicht Bestandteil dieses Stromlieferungsvertrages. Stromlieferungen erfolgen nur an Abnahmestellen, die im Bereich der Niederspannung liegen. Bei Abschluss eines Gaslieferungsvertrages ist zusätzliche vertragliche Voraussetzung, dass Ihr(e) Standort(e) im Gas Marktgebiet von NetConnect Germany bzw. Gaspool bzw. ab Zusammenlegung der beiden Marktgebiete im deutschlandweiten Marktgebiet liegt/liegen und Sie das gelieferte Gas zu Koch- und Heizzwecken verwenden. Gasart, Brennwert und Ruhedruck des Gases sowie deren Änderungen ergeben sich aus den jeweils geltenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlagen, über die Sie Gas entnehmen. Kunden mit Prepaid- oder Münzzähler können nicht beliefert werden. Sie verpflichten sich zur Abnahme der für Ihre Anlage(n) gelieferten Energie. Machen Sie in Ihrem Auftrag unrichtige Angaben, ist Switch berechtigt Ihnen die dadurch entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

2. Zustandekommen des Vertrages

Der Energieliefervertrag kommt zustande, sobald der ausgefüllte und von Ihnen unterschriebene oder von Ihnen telefonisch bzw. online abgegebene Auftrag zur Energielieferung Switch zugeht und der Energieliefervertrag durch Switch binnen einer Frist von vier Wochen in Textform bestätigt wird.

3. Umsetzung der Netznutzung

Switch schließt mit allen betroffenen Netzbetreibern Vereinbarungen zur Sicherstellung von Netznutzungsrechten, die zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig sind. Vertragliche Bindungen zur Sicherstellung der Netznutzung entstehen zwischen Switch und dem Netzbetreiber. Hiervon ausgenommen sind Netzanschluss und Anschlussnutzungsverträge, die von Ihnen direkt mit dem jeweiligen Netzbetreiber abgeschlossen werden müssen.

4. Lieferbeginn, Übergabestelle

Der Lieferbeginn richtet sich danach, wann ein Wechsel des Energielieferanten nach Ihren bisherigen Vertragsbedingungen und unter Berücksichtigung der verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel frühestens möglich ist. Die Lieferung beginnt entsprechend den Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für Sie zuständigen Netzbetreiber. Dies setzt voraus, dass die Frist für die Kündigung Ihres bisherigen Vertrages maximal zwei Wochen beträgt, dass die Fristen zum Lieferantenwechsel eingehalten werden können und dass die Bestätigung der Kündigung beim Vorlieferanten und die Bestätigung des Netzbetreibers zum Beginn der Netznutzung rechtzeitig vorliegen. Anderenfalls erfolgt die Belieferung zum nächstmöglichen Liefertermin. Der Lieferantenwechsel wird von Switch zügig und unentgeltlich unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen durchgeführt. Enthält Ihr bisheriger Energieliefervertrag eine längere Kündigungsfrist, erfolgt die Energielieferung erst mit dem auf die Beendigung Ihres bisherigen Energielieferungsvertrages folgenden Tag. Die Kündigung Ihres bisherigen Vertrages erfolgt in der Regel durch Switch (Ausnahme: Eigenkündigung) – soweit möglich – zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt. Eigenkündigungen sind in jedem Fall auf der Vorderseite des Auftrages zu vermerken. Eine Eigenkündigung durch Sie kann ggfs. zu einer Zwischenbelieferung durch den örtlichen Lieferanten und zu einer Verzögerung des Lieferbeginns durch Switch führen. Die Übergabe der Energie erfolgt an den in den jeweilig bestehenden Netzanschlussverträgen vereinbarten Eigentumsgrenzen.

5. Vertragslaufzeit, Kündigung und Umzug

Der Energieliefervertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und hat eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten. Die Mindestlaufzeit beginnt mit Zustandekommen des Energielieferungsvertrages gemäß Ziffer 2. Der Energieliefervertrag kann erstmals mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der Mindestlaufzeit in Textform gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann der Energieliefervertrag jederzeit mit einer Frist von sechs Wochen in Textform gekündigt werden. Bei einem Umzug sind Sie verpflichtet, Switch Ihren Umzug mit einer Frist von einem Monat vor Ihrem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift sowie des Umzugsdatums in Textform anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung verspätet oder gar nicht, so haften Sie gegenüber Switch für von Dritten an der ursprünglich vertraglich vereinbarten Abnahmestelle entnommene elektrische Energie. Bei einem Umzug in ein von Switch nicht beliefertes Netzgebiet endet der Energieliefervertrag zum Zeitpunkt Ihres Auszugs. Nach einem Umzug in ein von Switch nicht beliefertes Netzgebiet verpflichten Sie sich Switch einen Nachweis in Form einer Abmelde- und Anmeldebestätigung vorzulegen. Bei einem Umzug in ein von Switch beliefertes Netzgebiet wird Switch Sie an der neuen Abnahmestelle auf Grundlage des bestehenden Vertrages weiterbeliefern, es sei denn, Sie kündigen diesen Vertrag anlässlich des Umzugs mit zweiwöchiger Frist auf das Ende der Vertragslaufzeit. Bei einer Weiterbelieferung gelten für das Vertragsverhältnis die in dem Netzgebiet für Neukunden zum Zeitpunkt des Umzugs geltenden Entgelte (Netzentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung, Konzessionsabgabe; bei Gas zusätzlich: Konvertierungsentgelt, Bilanzierungsumlage). Liegt die neue Abnahmestelle in einem anderen Netzgebiet, findet für die Anpassung der Preise aufgrund der in dem neuen Netzgebiet geltenden Entgelte Ziffer 10 Anwendung.

6. Kündigung aus wichtigem Grund, Unterbrechung der Versorgung

Die Vertragspartner haben bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht, diesen Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- wenn wiederholt wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen - insbesondere Liefer- und Zahlungsverzug - trotz Mahnung in Textform unter einer Nachfristsetzung von 2 Wochen nicht nachgekommen wird oder ein Verstoß gegen solche Verpflichtungen nicht unverzüglich nach Erhalt der Abmahnung beseitigt wird und die fristlose Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromGVV / GasGVV gilt entsprechend,
- wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen mangels Masse abgewiesen wurde,
- wenn Sie der Aufforderung zur Sicherheitsleistung nicht nachkommen bzw. die Sicherheit trotz Aufforderung und weiterhin bestehenden Gründen gemäß Punkt 11 nicht unverzüglich erfüllen. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist Switch berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen („Zählersperre“). Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Bei Abschluss eines Stromlieferungsvertrages ist Switch zu einer Zählersperre ebenfalls nicht verpflichtet, wenn Sie mit weniger als € 100 in Verzug sind. Switch kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen. Switch hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und der Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt haben. Switch weist auf Ihr Verlangen

die Berechnungsgrundlage nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet.

7. Ausnahmen von der Lieferverpflichtung

Die Lieferverpflichtung von Switch besteht nicht,

- wenn Hindernisse vorliegen, die sich in Ihrem Einflussbereich oder im Einflussbereich des Netzbetreibers befinden,
- wenn der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen nicht zulässt,
- wenn Ihre Anlage(n) gesperrt ist/sind,
- bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Etwasige Schadensersatzansprüche wegen Versorgungsstörungen sind gemäß § 6 Abs 3 StromGVV / GasGVV an den zuständigen Netzbetreiber zu richten. Switch ist verpflichtet, Ihnen auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen unverzüglich Auskunft zu erteilen, soweit sie Switch bekannt sind oder von Switch in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. § 6 Abs 3 StromGVV / GasGVV gilt nicht bei Unterbrechungen aufgrund nicht berechtigter Maßnahmen von Switch.
- Sollte Switch durch höhere Gewalt an der Produktion, Beschaffung, Übertragung (inkl. Transport) oder der Verteilung der Energie gehindert sein, so ruht die Lieferverpflichtung von Switch während der Dauer der Behinderung sowie für den sich anschließenden Zeitraum, der für die Wiederaufnahme der Belieferung erforderlich ist. Gleiches gilt für sonstige Umstände, deren Beseitigung Switch oder dem Netzbetreiber nicht möglich ist oder gem. § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Als Umstände höherer Gewalt gelten Ereignisse, die unabhängig vom Willen von Switch eintreten und dadurch die Erfüllung dieses Vertrages ganz oder teilweise unmöglich machen, wie insbesondere gesetzliche oder behördliche Verfügungen, Naturkatastrophen, Krieg und kriegsähnliche Ereignisse, terroristische Anschläge, Blockaden, Arbeitskampfmaßnahmen, fehlende Rohstoffversorgung oder Fälle höherer Gewalt bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben von Switch oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht von Switch liegen bzw. die auch mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht abgewendet oder ausgeglichen werden können. Bei einem trotz Mahnung und Nachfristsetzung von 4 Wochen andauerndem Hindernis aufgrund höherer Gewalt sind Sie berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen. Switch wird Sie unter Darlegung der sie an der Erfüllung des Vertrages hindernden Umstände benachrichtigen; Switch wird sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemühen dazu beizutragen, dass das Leistungshindernis beseitigt werden kann.

8. Ablesung der Messeinrichtung

Der Zählerstand wird nach vorheriger Benachrichtigung an Sie entsprechend der StromGVV / GasGVV von einem Beauftragten von Switch, des örtlichen Netzbetreibers oder auf dessen Wunsch oder auf Wunsch von Switch nach entsprechender Aufforderung von Ihnen selbst abgelesen. Solange der Beauftragte von Switch oder des örtlichen Netzbetreibers keinen Zugang zu dem Zähler erhält oder Sie den Zähler nicht aufforderungsgemäß selbst ablesen, kann Switch den Verbrauch schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

9. Entgelt, Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlung

Das Entgelt für die Energielieferung enthält einen verbrauchsunabhängigen (Grundpreis) und einen verbrauchsabhängigen Anteil (Arbeitspreis). Für die Energielieferung sowie für sonstige Leistungen gelten die Preise, die in der Tarifinformation aufgeführt sind. Der verbrauchsunabhängige Anteil wird pro Zähler berechnet. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber übermittelten Messdaten. Das Abrechnungsjahr wird von Switch festgelegt. Bei diesem Produkt handelt es sich grundsätzlich um ein Produkt mit jährlicher Abrechnung, außerdem ist eine unterjährige (halbjährliche, vierteljährliche bzw. monatliche) Abrechnung möglich. Hierfür entstehen Kosten laut Tarifinformation. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres endgültig. Sie leisten Teilbeträge auf die Jahresrechnung. Rechnungen und Teilbeträge werden zu dem von Switch angegebenen Zeitpunkt, ohne Angabe 15 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Dabei wird Switch Ihnen die Höhe und den Zeitpunkt der Teilbeträge rechtzeitig, mindestens 5 Werktage vor Fälligkeit mitteilen. Sie sind berechtigt, Ihre fälligen Zahlungen wahrweise durch Banküberweisung oder durch Einzugsermächtigung zu leisten. Die Bezahlung mit Schecks oder Bargeld ist nicht möglich. Bei Zahlungsverzug finden die Bestimmungen des § 288 (I) BGB Anwendung. Danach beträgt der gesetzliche Zinssatz fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Daneben sind insbesondere auch die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten. Kosten für die Überweisungen gehen zu Ihren Lasten. Haben Sie gegenüber Switch mehrere fällige Verbindlichkeiten, so ist vereinbart, dass Ihre Zahlungen ungeachtet ihrer Widmung immer auf die älteste Verbindlichkeit angerechnet werden. Einwände gegen die Rechnung haben in Textform innerhalb eines Monats nach Erhalt zu erfolgen und berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. Ihre Rechte nach § 315 BGB bleiben davon unberührt. Ein etwaiger Wechselbonus wird grundsätzlich nach einer Belieferungsdauer von 12 Monaten mit der darauffolgenden Rechnung ausgezahlt. Sollte der Vertrag früher enden, wird der Bonus auf der Schlussrechnung aliquot berücksichtigt. Sollte Switch sich gezwungen sehen, den Energieliefervertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wird ein etwaiger Bonus nicht ausgezahlt.

10. Preise Strom und Gas, Preisanpassungen, Änderung der Lieferbedingungen

a) Der Gesamtpreis Strom setzt sich zusammen aus dem Arbeitspreis gesamt und dem Grundpreis gesamt sowie der Umsatzsteuer.

Im Arbeitspreis gesamt sind enthalten der Arbeitspreis Energie, die EEG-Umlage, die Stromsteuer, die Belastungen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), die § 19 StromNEV-Umlage, die Offshore-Umlage, die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, die Konzessionsabgabe in der jeweils im Leistungszeitpunkt gesetzlich oder behördlich genehmigten Höhe sowie die Netzentgelte.

Im Grundpreis gesamt sind enthalten der Grundpreis Energie, der Grundpreis Netz und das Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung.

b) Der Gesamtpreis Gas setzt sich zusammen aus dem Arbeitspreis gesamt und dem Grundpreis gesamt sowie der Umsatzsteuer.

Im Arbeitspreis gesamt sind enthalten der Arbeitspreis Energie, die Energiesteuer auf Gas, Bilanzierungsumlage, die Konzessionsabgabe in der jeweils im Leistungszeitpunkt gesetzlich oder behördlich genehmigten Höhe, die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) sowie die Netzentgelte. Im Grundpreis gesamt sind enthalten der Grundpreis Energie, der Grundpreis Netz und die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung.

- c) Switch ist berechtigt, den Gesamtpreis Strom und/oder den Gesamtpreis Gas bei künftigen Änderungen (Erhöhungen, Senkungen oder Wegfall) der in den Ziffern 10 a) und b) genannten Steuern, Abgaben, Belastungen, Kosten und Umlagen entsprechend anzupassen. Soweit zukünftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige hoheitlich veranlasste die Beschaffung, die Übertragung, die Verteilung oder die Durchleitung, die Netznutzung oder den Verbrauch von Energie betreffende Belastungen wirksam werden, ist Switch berechtigt, diese, auch im Falle einer vereinbarten Energiepreis-Garantie gemäß Ziffer 10 e), an Sie weiterzugeben.
- d) Switch ist berechtigt, den Gesamtpreis Strom und/oder den Gesamtpreis Gas bei künftigen Erhöhungen oder Senkungen der Netzentgelte und/oder des Entgelts für Messstellenbetrieb und Messung entsprechend anzupassen.
- e) Im Falle einer vereinbarten Switch Energiepreis-Garantie Strom werden ausschließlich der Arbeitspreis Energie und der Grundpreis Energie garantiert. Im Falle einer vereinbarten Switch Energiepreis-Garantie Gas werden ausschließlich der Arbeitspreis Energie und der Grundpreis Energie garantiert.
- f) Switch behält sich vor, den Arbeitspreis Energie und/oder Grundpreis Energie (Strom bzw. Gas) anzupassen. Im Falle einer vereinbarten Energiepreis-Garantie gemäß Ziffer 10 e) erfolgen Preisänderungen erst nach deren Ablauf. Die Änderungen werden zum jeweils angegebenen Zeitpunkt wirksam.
- g) Switch behält sich vor die Allgemeinen Lieferbedingungen anzupassen. Die Änderungen werden zum jeweils angegebenen Zeitpunkt wirksam.
- h) Switch wird Ihnen Änderungen nach den Ziffern 10 c) bis g) mindestens 6 Wochen im Voraus in Textform mitteilen. Ihnen steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zu. Dieses können Sie ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Änderung in Textform ausüben. Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Sonderkündigungsfrist gilt die mitgeteilte Änderung als vereinbart. Switch wird Sie hierauf im Änderungsschreiben besonders hinweisen.
- i) Bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, ist Ziffer 10 h) nicht anzuwenden.
- j) Die initiale Kalkulation des Gesamtpreises Strom und des Gesamtpreises Gas erfolgt bei Anlagen mit Standardlastprofil (SLP) auf Basis eines Eintarifzählers Strom bzw. auf Basis eines gemäß Ihrer Verbrauchsangabe zugrunde gelegten Gaszählers (z.B. G4). Sollten Switch aufgrund der Installation von einer/mehreren anderen Messeinrichtung(en) als der/den der Kalkulation zugrunde gelegten (z.B. intelligente Messsysteme) geänderte Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung durch den Messstellbetreiber verrechnet werden, wird Switch den Gesamtpreis Strom und/oder den Gesamtpreis Gas im Umfang der Änderung der Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung anpassen.
- k) Die initiale Kalkulation des Gesamtpreises Strom und des Gesamtpreises Gas erfolgt ferner unter der Annahme, dass an der(n) vertraglichen Abnahmestelle(n) keine weitere(n) Messeinrichtung(en) installiert ist/sind. Weitere Messeinrichtungen sind andere Messeinrichtungen als Strom- bzw. Gaszähler, insbesondere (Mess-)Wandler, Mengenumwerter, Kommunikationseinrichtungen (z.B. Modem) und/oder Steuereinrichtungen (z.B. Tarifschaltuhr). Sollte sich nach Vertragsabschluss herausstellen, dass an der(n) vertraglichen Abnahmestelle(n) eine/mehrere weitere Messeinrichtung(en) installiert ist/sind oder sollte(n) während der Vertragslaufzeit nachträglich eine/mehrere weitere Messeinrichtung(en) installiert werden, verrechnen wir Ihnen zusätzlich zum Gesamtpreis Strom und/oder zum Gesamtpreis Gas die uns vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber hierfür in Rechnung gestellten Kosten.
- l) Sollte auf Ihren Wunsch der Messstellenbetrieb anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers von einem Dritten durchgeführt und Ihnen die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung von diesem verrechnet werden, sind Sie verpflichtet, Switch hierüber rechtzeitig zu informieren. Switch wird Ihnen in diesem Fall die vorgenommenen Entgelte nicht in Rechnung stellen. Ziffer 10 j) bleibt unberührt.

11. Sicherheitsleistung

- Switch kann von Ihnen die Leistung einer Sicherheit (Barkaution) in angemessener Höhe verlangen, wenn a) ein Insolvenzverfahren oder ein Zwangsvollstreckungsverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde, b) gegen Sie wiederholt wegen Zahlungsverzugs mit Unterbrechung der Lieferung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste oder c) wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommen. Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Switch kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn Sie im Verzug sind und nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich Ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Sie sind dies falls verpflichtet, entsprechende Sicherheiten unverzüglich nachzubringen, sodass der verbrauchte Teil sofort wieder aufgefüllt wird. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn die Voraussetzungen dafür weggefallen sind.

12. Haftung

- a) Switch haftet in den Fällen der Ziffer 7 nicht.
- b) Insbesondere haftet Switch nicht in Fällen der Unterbrechung oder von Unregelmäßigkeiten des Netzbetriebes gemäß Ziffer 7. d) und e). Im Übrigen gelten für die Haftung für Schäden aus dem Netzbetrieb die Haftungsregelungen der Niederspannungsanschlussverordnung / Niederdruckanschlussverordnung, insbesondere die Haftungsbegrenzungen gem. § 18 NAV / NDAV entsprechend. Switch weist darauf hin, dass ein Haftungsanspruch des Kunden gegen den Netzbetreiber bestehen kann.
- c) In allen nicht vorstehenden lit. a) und b) unterfallenden Fällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Satz 1 gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten in Folge leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden begrenzt.
- d) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

13. Bonitätsprüfung

Im Zuge der Geschäftsanbahnung wird die CRIF Bürgel GmbH, Ndl. Hamburg, Friesenweg 4, Haus 12, 22763 Hamburg, für Sie kostenlos, aus deren Datenbank zu Ihrer Person gespeicherte Adress- und Bonitätsdaten einschließlich solcher, die auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden, zum Zwecke der Bonitätsprüfung zur Verfügung stellen. Darüber hinaus werden zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen von Switch erhoben oder verwendet. Switch wird im Rahmen einer Bonitätsprüfung Ihre Daten (Name des Anschlussinhabers, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer und E-Mail) an oben genannte Auskunftstelle weitergeben und von dort Auskünfte einholen. Außerdem wird Switch Daten im Zusammenhang mit nicht vertragsgemäßem Verhalten (z.B.: nicht bezahlter Forderungsbetrag nach Kündigung) an die CRIF Bürgel GmbH, Ndl. Hamburg, Friesenweg 4, Haus 12, 22763 Hamburg übermitteln, soweit dies zur

Wahrung berechtigter Interessen von Switch erforderlich ist und dadurch keine Ihrer schutzwürdigen Belange beeinträchtigt werden.

14. Information gemäß Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de.

15. Rechtsnachfolge

Beide Vertragspartner sind berechtigt, mit Zustimmung des anderen Partners, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, den Energieliefervertrag mit allen Rechten und Pflichten ganz oder teilweise auf etwaige Rechtsnachfolger verbindlich zu übertragen. Der übertragende Partner wird von den durch diesen Energieliefervertrag übernommenen Verpflichtungen erst frei, wenn der Nachfolger in diese Verpflichtungen rechtsverbindlich eingetreten ist. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die mangelnde oder schlechtere Bonität des Nachfolgers. Das Übertragungsrecht gilt auch für Fälle wiederholter Rechtsnachfolge.

16. Namensänderung, Adressänderung

Die Vertragspartner sind verpflichtet, jede Namensänderung bzw. jede Änderung der Zustelladressdaten (Adresse, E-Mail-Adresse, Telefaxnummer) dem anderen Vertragspartner unverzüglich in Textform mitzuteilen.

17. Formvorschriften

Allfällige Änderungen und Ergänzungen der Energielieferverträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für den Fall des Abgehens vom Textformerfordernis.

Erklärungen und Mitteilungen (z.B. Kündigungen, Rechnungen) von Switch erfolgen an Sie aber auch dann rechtswirksam, wenn diese an die zuletzt von Ihnen bekannt gegebenen Zustelladressdaten (Adresse, E-Mail-Adresse, Telefaxnummer) abgesandt werden.

18. Informationen über Verbraucherrechte

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können per Post an switch Energievertriebsgesellschaft m.b.H., Huttropstraße 60, 45138 Essen, telefonisch unter 0201/5232 7868 (Kosten für Anrufe ins dt. Festnetz) oder per E-Mail an info@switch-energie.de gerichtet werden.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur, Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, Internet: www.bundesnetzagentur.de.

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Kontaktdaten: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757 240 0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung unter www.ec.europa.eu/consumers/odr bereit. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

19. Schlussbestimmungen

Es gelten ausschließlich diese Bestimmungen sowie der Auftrag und die jeweils gültige Tarifinformation. Weitere über diese Regelungen hinausgehende Vereinbarungen wurden nicht getroffen. Gerichtsstand ist Essen, sofern der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts und allfälliger weiterer Kollisionsnormen. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung. § 6 Abs. 3 StromGVV in der Fassung vom 30.04.2012 ist einzusehen unter <http://www.bundesrecht.juris.de/stromgvv/index.html>. § 6 Abs. 3 GasGVV in der Fassung vom 30.04.2012 ist einzusehen unter <http://www.bundesrecht.juris.de/gasgvv/index.html>. Die Regelungen sind im Bundesgesetzblatt (2012, BGBL I S. 1002) veröffentlicht. § 18 NAV in der Fassung vom 03.09.2010 ist einzusehen unter <http://www.bundesrecht.juris.de/nav/index.html>. § 18 NDAV in der Fassung vom 03.09.2010 ist einzusehen unter <http://www.bundesrecht.juris.de/ndav/index.html>. Die Regelungen sind im Bundesgesetzblatt (2012, BGBL I S. 1261) veröffentlicht. Switch stellt Ihnen gerne auf Verlangen eine Abschrift von § 6 Abs. 3 StromGVV / GasGVV sowie § 18 NAV / NDAV zur Verfügung. **Stand: Januar 2021**